

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹Die Partei "Die Mitte Hinterland AR" ist die regionale Sektion der Kantonalpartei Die Mitte Appenzell Ausserrhoden und bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.

²Sie ist ein selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck

Mit ihrer Tätigkeit will die Regionalpartei mithelfen, die Ziele der Kantonalpartei in der Region Hinterland zu verwirklichen und das Gemeinwohl entsprechend dem Parteiprogramm zu fördern.

Art. 3 Zusammensetzung der Organe

Alle Organe der Regionalpartei sollen sich nach Möglichkeit ausgewogen zusammensetzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzung

Mitglied der Regionalpartei können natürliche Personen werden, wenn sie

- a) sich zu diesen Statuten bekennen,
- b) bereit sind, im Sinne von Art. 2 die Ziele der Regionalpartei zu fördern und
- c) Wohnsitz in der Region Hinterland haben oder einen speziellen Bezug zur Regionalpartei begründen.

Art. 5 Beginn

¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt in die Regionalpartei mittels Gesuchs oder durch Zuzug in die Region.

²Mandatsträger der Partei werden durch Wahl im Rahmen einer offiziellen Kandidatur ins Mitgliederregister aufgenommen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet ab Folgejahr des Beitritts zur Entrichtung des von der kantonalen Parteiversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.

Art. 7 Ende

¹Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug aus der Region, Tod, Austritt oder Ausschluss.

²Der Austritt ist dem Parteisekretariat schriftlich mitzuteilen.

³Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, wenn diese ihrer Zahlungspflicht nach Art. 6 trotz Erinnerung nicht nachkommen (stillschweigende Umwandlung im Sinne von Art. 9) oder in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstossen.

⁴Über den Ausschluss wegen schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Der kantonale Parteivorstand ist über einen allfälligen Ausschluss vorgängig zu orientieren.

Art. 8 Wirkung

Der Beitritt zur Regionalpartei begründet zugleich die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei.

Art. 9 Sympathisantinnen und Sympathisanten

¹Als Sympathisantin oder Sympathisant wird erfasst, wer die erforderlichen Kontaktangaben bekannt gibt oder durch Ausschluss gemäss Art. 6 und Art. 7 Abs. 3.

²Sympathisantinnen und Sympathisanten haben keine finanziellen Verpflichtungen und können jederzeit eine Löschung ihrer Daten beim Parteisekretariat beantragen.

³Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Rederecht. Der Parteivorstand kann das Stimm- und Wahlrecht für bestimmte Abstimmungen und Wahlen auf Sympathisantinnen und Sympathisanten ausweiten.

⁴Der Ausschluss kann gegenüber Sympathisantinnen und Sympathisanten ausgesprochen werden, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Statuten verstossen.

⁵Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Der kantonale Parteivorstand ist über einen allfälligen Ausschluss vorgängig zu orientieren.

III. Ortsparteien

Art. 10 Statuten

¹Die Regionalparteien können Ortsparteien gründen.

²Die Ortsparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste und aufeinander abgestimmte Statuten.

³Die Statuten bedürfen der Genehmigung des regionalen Parteivorstandes.

Art. 11 Pflichten

Die Ortsparteien arbeiten untereinander und insbesondere mit der Regional- und Kantonalpartei eng zusammen, um im Sinne von Art. 2 deren Ziele zu fördern.

IV. Organe

Art. 12 Allgemeines

¹Die Organe der Regionalpartei sind

- a) die Parteiversammlung,
- b) der Parteivorstand und
- c) die Rechnungsrevision.

²Der Parteivorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Organe der Regionalpartei können Beschlüsse durch alternativen Sitzungsformen und mittels digitaler Medien fassen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Parteivorstand.

Art. 13 Parteiversammlung

¹Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern nach Art. 4 bis 8 zusammen.

²Die Parteiversammlung beschliesst insbesondere über

- a) alle wichtigen Sach- und Wahlgeschäfte in der Region und den Gemeinden,
- b) programmatische Äusserungen,
- c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes und
- d) die Änderung der Statuten.

³Die Parteiversammlung wählt den Parteivorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴Nur Mitglieder nach Art. 4 bis 8 sind im Rahmen von Abs. 3 wählbar.

⁵Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen.

Art. 14 Parteivorstand

¹Der Parteivorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich im Rahmen von Art. 13 Abs. 3 selbst.

²Der Parteivorstand

- a) ist verantwortlich für die administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung,
- b) beruft die Parteiversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor,
- c) vertritt die Partei nach aussen und
- d) nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor wird von der kantonalen Parteiversammlung gewählt. Er oder sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht.

V. Finanzen

Art. 16 Beiträge

¹Die finanziellen Mittel der Regionalpartei werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden sowie Beiträge von Dritten aufgebracht.

²Die Regionalpartei entrichtet Beiträge an die Kantonalpartei. Diese werden von der kantonalen Parteiversammlung jährlich anhand der Mitgliederzahlen des Vorjahres festgelegt.

Art. 17 Haftung und Definition Vereinsjahr

Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur das Vereinsvermögen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

¹Eine Statutenänderung kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden.

²Jede Statutenänderung bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom kantonalen Parteivorstand am 12.11.2020 genehmigt. Sie treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung vom 21.12.2020 per 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der CVP Herisau.

Herisau, 19.12.2020



Raphaëla Rütscbe
Parteipräsidentin



Florian Indermaur
Parteisekretär